

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Neuordnung der Marktüberwachung

Stand: 22.04.2021



I. Einleitung

Für den Einzelhandel haben die Regelungen zur Marktüberwachung große Bedeutung. Die Einzelhandelsunternehmen haben sehr häufig Kontakt zu den Marktüberwachungsbehörden, die im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf die Handelsunternehmen zukommen. Die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und den Behörden ist aus Sicht des Einzelhandels gut. Nach Einschätzung des HDE bestehen die größten Herausforderungen bei der Marktüberwachung aktuell jedoch vor allem im internationalen Onlinehandel. In diesem Bereich sollten die neuen Möglichkeiten, die die Marktüberwachungsverordnung bietet, in der Praxis schnell genutzt werden, um wieder ein einheitliches Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen und die Wettbewerbsbedingungen anzugleichen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Einheitliches Marktüberwachungsrecht

Die Regelungen der Marktüberwachungsverordnung gelten unmittelbar nur für die in den Anwendungsbereich einbezogenen europäischen Richtlinien und Verordnungen. Mit dem Marktüberwachungsgesetz sollen viele Vorschriften der Marktüberwachungsverordnung auf nicht vom Anwendungsbereich der EU-Verordnung erfasste Produkte übertragen werden. Um ein zersplittertes Marktüberwachungsrecht zu vermeiden, halten wir diese Übertragung der Regelungen auf die nicht harmonisierten Produkte für richtig und sachgerecht.

2. Regelung zu den Kosten der Probennahme

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht insbesondere der Kostenerstattungsanspruch des Wirtschaftsakteurs für eine von der Behörde kostenlos entnommene Probe, wenn sich die Probe als rechtskonform herausstellt (§ 7 Abs. 2 S. 3 MÜG-E). Denn in diesem Fall ist keinem Wirtschaftsakteur eine Pflichtverletzung vorzuwerfen, so dass er auch keinen finanziellen Nachteil aus der Überwachungstätigkeit der Behörden haben sollte.

Nach § 7 Abs. 2 S. 5 ist andersherum jedoch ein Erstattungsanspruch der Behörde vorgesehen, wenn diese die Probe im Rahmen eines Testkaufs erworben hat und sich die Probe als nicht rechtskonform herausstellt. Die Erstattungspflicht der Wirtschaftsakteure sollte sich maßgeblich danach richten, wer für die Nicht-Konformität verantwortlich ist. Die Verantwortung für



die Nichtkonformität liegt in aller Regel beim Hersteller oder Importeur. Daher sollte die Behörde auch vorrangig von diesen Wirtschaftsakteuren die Erstattung des Kaufpreises für eine im Rahmen eines Testkaufs erworbene Probe verlangen können, wenn sich diese als nicht konform herausstellt.

Positiv sehen wir den ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Probennahme in § 7 Abs. 2 S. 4 MÜG-E. Gerade wenn in kleineren Fachgeschäften besonders teure Produkte zur Probe entnommen werden, stellt dies für die Einzelhändler eine große wirtschaftliche Belastung dar.

In seiner Stellungnahme fordert der Bundesrat, dass § 7 Abs. 2 S. 3 und 4 gestrichen werden sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kostentragungsregelungen des Art. 15 Marktüberwachungsverordnung hierbei nicht tangiert seien. Auch wenn die Kosten der Probenbeschaffung durch einen Testkauf nicht ausdrücklich in den Beispielen für Kosten nach Art. 15 Abs. 2 MÜ-VO genannt werden, geht die Regelung des Art. 15 Abs. 1 MÜ-VO jedoch eindeutig davon aus, dass Erstattungsansprüche gegenüber dem Wirtschaftsakteur nur im Fall einer festgestellten Nichtkonformität bestehen sollen.

Die vom Bundesrat geforderte Streichung des Erstattungsanspruchs des Wirtschaftsakteurs bei einer kostenlosen Entnahme einer rechtskonformen Probe würde letztlich zu einem Anreiz führen, Proben vorrangig im stationären Handel kostenlos zu entnehmen und keine Testkäufe im Onlinehandel durchzuführen. Die Kostentragung für die Probe sollte jedoch keine Anreize für eine Schwerpunktsetzung der Marktüberwachungstätigkeit im stationären Handel bieten. Aus unserer Sicht ist – in Übereinstimmung mit den Zielen der Marktüberwachungsverordnung – eine Schwerpunktesetzung der Marktüberwachungstätigkeit auf dem internationalen Onlinehandel dringend erforderlich.

Die Marktüberwachungstätigkeit ist eine hoheitliche Aufgabe, die in erster Linie durch staatliche Mittel finanziert werden muss. Die generell bestehende Tendenz einer zunehmenden Verlagerung von Aufgaben der Marktüberwachung und deren Kosten auf die Wirtschaftsakteure, insbesondere den Einzelhandel, ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Keinesfalls sollten Erstattungsansprüche der Behörden gegen Wirtschaftsakteure für weitere Kosten, beispielsweise für die Durchführung einer Prüfung, unabhängig von einer Nichtkonformität geschaffen werden.



III. Zusammenfassung

Die Regelung des § 7 Abs. 2 S. 3 MÜG-E zur Erstattung des Kaufpreises für kostenlos entnommene Proben, die sich als rechtskonform herausgestellt haben, ist ebenso zu begrüßen wie der Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Erstattungsanspruch der Behörde im Fall der Nichtkonformität der im Rahmen eines Testkaufs erworbenen Probe nach § 7 Abs. 2 S. 5 MÜG-E sollte sich jedoch gegen den für die Nichtkonformität verantwortlichen Wirtschaftsakteur, also vorrangig gegen den Hersteller oder Importeur, richten.